
Mandanten-Information für Vereine

Im April 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei der Anhebung der Ehrenamtspauschale mit dem Jahressteuergesetz 2020 war versäumt worden, das **Haftungsprivileg** auszuweiten. Wir stellen Ihnen einen Gesetzentwurf vor, mit dem der Gesetzgeber das jetzt nachholen will. Zudem befassen wir uns mit der Abgrenzung zwischen nichtselbständiger und freiberuflicher unterrichtender Tätigkeit bei **Vertretungslehrkräften einer Ersatzschule**. Im **Steuertipp** beantworten wir die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine **Satzungsänderung**, die nicht mehr den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügt, zum Wegfall der **Gemeinnützigkeit** führt.

Nachzügler

Gesetzgeber bessert beim Haftungsprivileg nach

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurden umfangreiche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht vorgenommen. Unter anderem wurde die Ehrenamtspauschale von 720 € **auf 840 € erhöht** (vgl. Ausgabe 02/21); diese Änderung gilt seit dem 01.01.2021. Bei dieser Anhebung war allerdings versäumt worden, auch das Haftungsprivileg auszuweiten.

Hintergrund ist eine für Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder geltende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB): Sind diese Personen unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit**.

Der Gesetzgeber will nun eine wichtige Folgeänderung nachholen und den im BGB festgelegten Pauschalbetrag von 720 € auf 840 € abändern. Ohne diese Anpassung würde im fahrlässig verschuldeten Schadensfall von Vereins- oder Organmitgliedern während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit **Rechtsunsicherheit** entstehen.

Vereinsaustritte

Die Nutzung von Sporthallen setzt eine gewisse Mitgliederstärke voraus

Sportvereine nutzen häufig öffentliche Gebäude für das Training ihrer Mitglieder. Die Gemeinden regeln die Vergabe im Rahmen von **Hallenbelegungsplänen**. Kommt ein Verein nicht zum Zuge, bleibt häufig nur der Rechtsweg.

Kürzlich hat sich das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein (VG) mit einem Verein befasst, der den Erlass einer einstweiligen Anordnung bezüglich der Hallennutzungszeiten beantragt hatte. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pande-

In dieser Ausgabe

- Nachzügler:** Gesetzgeber bessert beim Haftungsprivileg nach 1
- Vereinsaustritte:** Die Nutzung von Sporthallen setzt eine gewisse Mitgliederstärke voraus 1
- Vertretung:** Sind Lehrkräfte nichtselbständig oder freiberuflich unterrichtend tätig? 2
- Unfallversicherung:** Wer ist vom Lastenausgleich und von der Lastenverteilung befreit? 2
- Facebook & Co.:** Vereinsvorstand muss Administrationsrechte herausgeben 3
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass:** Wann sind Theateraufführungen umsatzsteuerlich begünstigt? 3
- Verpflegung:** Ist das nationale Aufteilungsgebot mit Unionsrecht vereinbar? 4
- Steuertipp:** Ab wann führt eine Satzungsänderung zum Wegfall der Gemeinnützigkeit? 4

mie hatte er zahlreiche **Mitglieder verloren**. Der Vereinsvorstand trug vor, dass diese Mitglieder wieder eintreten würden, wenn die Belegungszeiten genehmigt würden. Der Antrag hatte vor dem VG jedoch keinen Erfolg.

Hinweis: Ein Gericht kann eine einstweilige Anordnung treffen, wenn der Antragsteller darlegt, dass ihm ein Anspruch auf ein bestimmtes Handeln zusteht, der gefährdet ist und durch vorläufige Maßnahmen gesichert werden muss, weil ihm ansonsten unzumutbare Nachteile entstehen.

Nach Ansicht des VG bestand kein Bedürfnis für eine gerichtliche Eilentscheidung. Der Verein hatte nämlich **nur noch ein Mitglied**, und zwar den Vorsitzenden. Das Bedürfnis für eine Halle für Trainingszeiten bei nur einem Mitglied bis zum Erlass eines neuen Hallenwochenbelegungsplans sei nicht hinreichend dargelegt. Auch sei nicht erkennbar, dass die ausgetretenen Mitglieder bei Vergabe einer Hallenzeit tatsächlich wieder in den Verein eintreten würden.

Hinweis: Ein Verein, der weniger als drei Mitglieder hat, ist entweder auf Antrag des Vorstands oder nach Ablauf von drei Monaten von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands durch das Amtsgericht aus dem Vereinsregister zu löschen.

Vertretung

Sind Lehrkräfte nichtselbständig oder freiberuflich unterrichtend tätig?

Die Finanzverwaltung beurteilt nebenberuflich tätige Lehrkräfte als Arbeitnehmer, wenn an einer Schule ein feststehender Lehrplan existiert, es sei denn, sie sind **in den Schulbetrieb** nicht fest **eingliedert**. An einer solchen Eingliederung fehlt es, wenn die nebenberuflich tätige Lehrkraft in der Schule pro Woche nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden zu geben hat.

Das sieht das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) in einem Streitfall, in dem es um eine gemeinnützige GmbH ging, die mehrere staatlich anerkannte Ersatzschulen betreibt, differenzierter. Danach werden Vertretungslehrkräfte, die ihre Tätigkeit auf Basis eines **freien Mitarbeitervertrags** ausüben, in dem

- ein festes Stundenhonorar vereinbart ist,
- kein Kündigungsschutz besteht,
- der Mitarbeiter in der didaktischen Vorgehensweise frei ist und
- trotz Bindung an den internen Schulplan keine

Weisungsbefugnis der (Ersatz-)Schule gegenüber den freien Mitarbeitern besteht,

selbständig tätig. Übereinstimmend mit der Verwaltungsauffassung kann die Anzahl der Wochenstunden laut FG ein Anhaltspunkt dafür sein, dass eine feste Eingliederung in den Schulbetrieb vorliegt und eine Arbeitnehmertätigkeit begründet ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nebenberuflich tätige Lehrkräfte stets Arbeitnehmer sind, wenn sie **mehr als sechs Wochenstunden** an der betreffenden Schule unterrichten.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat sich dieser Sichtweise - zumindest im Streitfall - angeschlossen.

Unfallversicherung

Wer ist vom Lastenausgleich und von der Lastenverteilung befreit?

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat sich mit einem **Fußballverein** auseinandergesetzt, der neben einem gemeinnützigen Betrieb auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. In dem Verfahren ging es um die Frage, ob der Verein Anspruch auf vollständige Befreiung von der anteiligen Zahlung zum Lastenausgleich und zur Lastenteilung hat.

Die erste Herrenmannschaft des Klägers nahm am Spielbetrieb der Regionalliga West teil. Der Verein betrieb weitere Fußballmannschaften im Kinder- und Jugendbereich. In einem Fragebogen zur Befreiung von den Umlagen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung gab er an, der ideelle Bereich liege im Betrieb des Jugendfußballs. **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** sei der bezahlte Sport und der Betrieb eines Bistros. Nachfragen der Unfallversicherung zum Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs beantwortete der Verein nicht. Daraufhin erhielt er einen Bescheid, wonach eine Befreiung von den Umlagen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung künftig nicht mehr erfolgen könne. Sofern der Fragebogen ausgefüllt und ein aktueller Freistellungsbescheid vorgelegt werde, könne die Entscheidung erneut geprüft werden.

Das LSG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Der Verein habe einen nicht (mehr) von der Steuerpflicht befreiten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Hinweis: Das Gesetz sieht vor, dass gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen nicht zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung herangezogen werden.

Einen eigenständigen unfallversicherungsrechtli-

chen Begriff der Gemeinnützigkeit gibt es nicht. Daher gilt die **steuerrechtliche Betrachtungsweise**. Wenn das Gesetz die Steuervergünstigung aber insoweit ausschließt, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, verliert der Verein die Steuervergünstigung. Dies betrifft die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze und Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb ist.

Damit kam eine Befreiung des Vereins von den Anteilen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung nur für die Entgeltsummen in Betracht, die auf den **ideellen Teil** (Betrieb des Jugendfußballs) entfielen. Soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (erste Mannschaft, Bistro) unterhalten wurde, war er hingegen zur Lastenverteilung heranzuziehen.

Facebook & Co.

Vereinsvorstand muss Administrationsrechte herausgeben

Auch Vereine sind in den **sozialen Medien** vertreten, um auf ihre Aktivitäten hinzuweisen. Oft entstehen solche „Fanseiten“ aufgrund der Initiative einzelner Vorstandsmitglieder und werden dann vom Verein „übernommen“. Problematisch wird es, wenn das Vorstandsmitglied sich nach seinem Ausscheiden aus dem Amt weigert, die Seite auf den Verein zu übertragen. Dass ein solcher Anspruch besteht, hat nun das Landgericht Frankfurt (LG) festgestellt.

Ein Ex-Vorstandsmitglied hatte zunächst allein eine **Facebook-Seite** über den Verein gepflegt, auf der die Posts in „Wir-Form“ gehalten waren. Vielfach wurde ausdrücklich auf den Verein und dessen Veranstaltungen hingewiesen. Bei der Administration der Seite wurde später auch der stellvertretende Vereinsvorsitzende „als Hilfsperson“ zugelassen. Nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds verlangte der Verein, dass die Administrationsrechte auf ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied übertragen werden. Das Vorstandsmitglied verweigerte die Herausgabe - zu Unrecht, wie das LG meinte.

Das Vorstandsmitglied eines Vereins habe **wie ein Beauftragter** dasjenige herauszugeben, was es zur Ausführung seines Amtes erhalte oder daraus erlange. Diese Herausgabepflicht erstreckte sich auch auf Gegenstände, die der Beauftragte selbst angefertigt oder erworben habe. Auch Onlinekonten (z.B. ein Facebook-Account) zählten dazu, wenn sie in Ausübung des Amtes geschaffen worden seien.

Hinweis: Hiervon abzugrenzen sind privat ge-

nutzte, aber mit Bezügen zum Verein angelegte Facebook-Konten. Sie sind von der Herausgabepflicht ausgenommen, wenn sie einen substantiellen privaten Anteil aufweisen.

Hat ein Vorstandsmitglied - wenn auch systembedingt unter Nutzung eines privaten Accounts - **im Auftrag des Vereins** für diesen einen Facebook-Auftritt geschaffen, sind Administrationsrechte an einer Facebook-Seite laut LG jedenfalls von der Herausgabepflicht umfasst. Dass ein „Mitadministrator“ vorgesehen war, sprach nach Ansicht des LG für einen Vereinsbezug. Das sei eher bei einer offiziellen, nicht aber bei einer privaten Seite üblich.

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Wann sind Theateraufführungen umsatzsteuerlich begünstigt?

Die Umsätze von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles und Chören der öffentlichen Hand sind **von der Umsatzsteuer befreit**. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt auch für die Umsätze von Vereinen mit gleichartigen Einrichtungen. Voraussetzung ist, dass die zuständige Landesbehörde ihnen bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände erfüllen. Die Steuerbefreiung kommt nicht nur solchen Theatern zugute, die „auf einem hohen Niveau“ arbeiten.

Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte und Museen sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler unterliegen dem **ermäßigten Steuersatz**. Der Bundesfinanzhof (BFH) versteht unter Theatervorführungen nicht nur Aufführungen von Theaterstücken im engeren Sinne, Opern und Operetten. Das Bundesfinanzministerium hat sich der Auffassung des BFH angeschlossen. Theatervorführungen sind danach auch Aufführungen der Pantomime und Tanzkunst, der Kleinkunst, des Varietés (z.B. Zauberei, Artistik und Bauchrederei), von Puppenspielen und Eisrevuen. Begünstigt sind auch Mischformen von Sprech-, Musik- und Tanzdarbietungen. Für die Steuerbefreiung ist der Begriff der Theatervorführung in gleicher Weise zu bestimmen.

Umsätze eines Theaters liegen vor, wenn Personen in irgendeiner Weise auf einer Bühne vor einem Publikum ein Stück zur Aufführung bringen

oder eine für Zuschauer bestimmte Aufführung durch eine Person erfolgt. Zu den Theatern können auch politische Kabarettis gehören. Reine Autorenlesungen vor Publikum fallen übrigens nicht unter die Steuerbefreiung.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 01.01.2021 ausgeführte Umsätze gilt jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung.

Verpflegung

Ist das nationale Aufteilungsgebot mit Unionsrecht vereinbar?

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) ging es um einen **kirchenrechtlichen Verein**, der Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen an Mitglieder und Nichtmitglieder erbrachte. Streitig war, ob die im Zusammenhang mit Beherbergungsleistungen erbrachten Verpflegungsleistungen ermäßigt zu besteuern waren. Diese Frage stellte sich ebenso bei den Umsätzen aus der Vermietung von Tagungs- und Seminarräumen inklusive Technik an Nichtmitglieder des Vereins und den damit zusammenhängenden Verpflegungsleistungen.

Das Finanzamt hatte die Umsätze mit dem Regelsteuersatz besteuert. Es vertrat die Auffassung, dass es sich hier nicht um einen Zweckbetrieb handle, sondern ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** vorliege. Die dagegen gerichtete Klage des Vereins hatte keinen Erfolg.

Das FG hat entschieden, dass die an die Übernachtungsgäste erbrachten Verpflegungsleistungen mit dem **Regelsteuersatz** zu besteuern sind. Diese sind zwar Nebenleistungen zur Übernachtung, die Verpflegungsleistungen in einem Beherbergungsbetrieb gehören aber zu den Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen. Die Umsätze sind aufzuteilen. An dieser Auffassung hält das FG trotz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs fest („Stadion Amsterdam“). Gemäß der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie besteht ein Wahlrecht, aber keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes.

Ferner unterliegen auch die Verpflegungsleistungen und die Vermietung der Tagungsräume an **Nichtmitglieder** dem Regelsteuersatz. Ausschlaggebend dafür ist, dass der Verein hierfür ein Entgelt verlangt und mit diesen Leistungen in Wettbewerb mit anderen Unternehmern tritt, die vergleichbare Leistungen ohne Anspruch auf Ermäßigung am Markt anbieten.

Hinweis: Zu der Frage, ob das Aufteilungsgebot mit dem Unionsrecht vereinbar ist, sind zurzeit mehrere Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Steuertipp

Ab wann führt eine Satzungsänderung zum Wegfall der Gemeinnützigkeit?

Ob ein Verein als gemeinnützig anerkannt wird, hängt maßgeblich von seiner Satzung ab. Das Finanzamt erlässt einen **Feststellungsbescheid**, aus dem hervorgeht, dass die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Erfüllt eine Satzung diese Anforderungen nach einer Zweckänderung nicht mehr, kann das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkennen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wann das Finanzamt den Bescheid über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen aufheben darf.

Im Streitfall hatte ein Verein seine Satzung am 02.09.2014 geändert. Diese Änderung wurde am 26.01.2015 in das Vereinsregister eingetragen. Nachdem das Finanzamt von dieser Satzungsänderung erfuhr, hob es den Feststellungsbescheid mit Wirkung ab dem 02.09.2014 auf. Nach Ansicht des BFH durfte der Feststellungsbescheid nicht schon zum 02.09.2014 aufgehoben werden. Wenn bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung eintritt, ist die Feststellung mit Wirkung vom **Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse** aufzuheben.

Eine solche Änderung bei den für die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen erheblichen Verhältnissen tritt erst mit der Eintragung in das Vereinsregister ein. Erst dann ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Maßgebend sind die zivilrechtlichen Regelungen. Danach wird eine Satzungsänderung erst wirksam, wenn sie **im Vereinsregister eingetragen** ist. Im Streitfall war die Satzungsänderung durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zwar angebahnt, aber noch nicht „eingetreten“.

Hinweis: Wichtig ist, dass Sie das Finanzamt über jede Satzungsänderung informieren. Lassen Sie etwaige Satzungsänderungen im Vorfeld von uns prüfen!

Mit freundlichen Grüßen